



A-Post
Gemeinderat
Postfach 204
Dorfstrasse 5
8722 Kaltbrunn

12. Juli 2012

Gemeinde Kaltbrunn: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Müllisberg Ost**

Das Baugebiet des Überbauungsplans Müllisberg Ost liegt zwischen der Überbauung Müllisberg und Hofacker. Das Gebiet befindet sich in der Nähe der Schulanlage und Freizeitanlagen, am Rand des Dorfzentrums von Kaltbrunn in unmittelbarer Nähe der Bushaltestelle Müllisberg. Zum Dorfzentrum bestehen sowohl Fuss- wie auch Radwegverbindungen.

Da die Parzelle Nr. 368 - unmittelbar an den Perimeter des seit Mai 2010 rechtskräftigen Überbauungsplans Müllisberg Ost angrenzend - neu zum Verkauf steht, drängt sich eine Überprüfung/Anpassung des Perimeters resp. der Überbauung entlang der Gasterstrasse auf.

Seit dem 1. Juni 2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt: GSchV) in Kraft. Im Hinblick auf die erforderliche definitive Festlegung des Gewässerraums gem. Art. 41a GSchV ist dieser für den vorliegend relevanten Bereich zu sichern.

Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann in dicht überbauten Gebieten der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Unter Beachtung dieser Bestimmung erscheint der vorliegende Baulinienplan zulässig, da dem Erfordernis der einstweiligen Sicherung des nachfolgend festzulegenden Gewässerraums ausreichend nachgekommen wird.

Wir machen indessen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die definitive Sicherung des Gewässerraumes für das gesamte Gewässer einschliesslich des Perimeters des vorliegenden Planes, noch zu erfolgen hat. Ebenso ist die obige Feststellung unpräjudiziell für weitere Feststellungsverfahren im Rahmen dieses oder anderer Gewässer.



Der Erlass wurde vorgeprüft, die notwendigen Anpassungen wurden übernommen.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 450.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation